

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2014

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2014 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.05.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.05.2014, ZI. KA-03947/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Rückerstattung von Annuitätzahlungen an den Verein St. Raphael – Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung des Vereines

Von der Kontrollabteilung überprüft wurden vier von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft freigegebene Auszahlungen an den (gemeinnützigen) Verein St. Raphael, welche inhaltlich die Rückerstattung von Annuitätzahlungen betreffend zwei Wohnbauförderungsdarlehen sowie zwei Ergänzungsfinanzierungsdarlehen einer Bank betrafen. Diese Darlehen wurden vom Verein für den Neubau des Seniorenheimes St. Raphael am Standort Ing.-Etzel-Straße 71 beansprucht. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen gesetzlichen Regelungen des Tiroler Sozialhilfegesetzes, dass die Tiroler Gemeinden die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaues ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime selbst zu tragen hatten (bzw. aktuell nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz nach wie vor zu tragen haben), fasste der Gemeinderat der Landeshauptstadt Inns-

bruck in den Jahren 2002, 2003 und 2004 die erforderlichen Beschlüsse hinsichtlich der Finanzierung, der Annuitätenrückzahlung und der Bürgschaftsübernahmen betreffend die zusätzlich zu den Darlehen der Wohnbauförderung beanspruchten Ergänzungsdarlehen.

Als Bestandteil der gefassten GR-Beschlüsse (im Jahr 2002) fiel der Kontrollabteilung unter anderem die Beschlussformulierung auf, wonach sich der Heimbetreiber zu verpflichten hatte, „der Stadt Innsbruck eine Quote von 80 % gemessen an den Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker Bürger einzuräumen“. Vertraglich wurden die Übernahme der Annuitätenzahlungen durch die Stadt Innsbruck und die Verpflichtungserklärung des Vereines (80 % Quote) – neben weiteren Abmachungen – in separaten Vereinbarungen vom 25.02.2002 und vom 23.12.2002 festgeschrieben. Was die Verpflichtungserklärung des Vereines anbelangt, wurde in den Vereinbarungen schriftlich festgelegt, dass sich der Verein im Gegenzug zur Übernahme der Annuitätenzahlungen durch die Stadt Innsbruck verpflichtet, „der Stadt Innsbruck auf Dauer eine Quote von 80 % der zur Verfügung stehenden Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker Bürger bereitzustellen, sofern die entsprechende Nachfrage besteht“. Nach Rückfrage der Kontrollabteilung beim Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, inwiefern die Erfüllung dieser vertraglich festgesetzten 80 %-igen Belagsquote von der Stadt Innsbruck verifiziert wird, informierte dieser darüber, dass seines Wissens nach eine laufende Überprüfung nicht stattfinden würde. Die Kontrollabteilung hinterfragte des Weiteren, ob – allenfalls auch in Kooperation mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) – ein der vertraglichen Vereinbarung folgender Belegungsmodus definiert ist bzw. praktiziert wird. Ein diesbezüglich mit dem Geschäftsführer der ISD geführtes Telefongespräch brachte das Ergebnis, dass zwischen der ISD und dem betroffenen Verein in der Praxis insofern eine partnerschaftliche Vorgehensweise bestehe, als für den Fall, dass in den von der ISD betriebenen Wohnheimen kein Heimplatz verfügbar wäre, beim Verein zwecks eines freien Heimplatzes angefragt werden würde (Vermittlertätigkeit). Die konkreten Belagszahlen bzw. die Belegungsverteilung (Anteil Innsbrucker Bürger) in dem vom Verein betriebenen Heim wäre dabei allerdings nicht von belang.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass den maßgeblichen Beschlüssen des Gemeinderates zufolge auch für das Senioren- und Pflegeheim Haus St. Josef am Inn (Innstraße 34) und das Notburgaheim (Kapuzinergasse 4a) vergleichbare vertragliche Regelungen bestehen.

In einem ersten Schritt empfahl die Kontrollabteilung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, bei den betroffenen Heimbetreibern Informationen betreffend die Belagszahlen bzw. Belegungsverteilung anzufordern bzw. diese Datenmeldungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durch entsprechende Reportings zu institutionalisieren. Falls erforderlich wurde weiters empfohlen, in Kooperation mit der ISD im Sinne der vertraglich getroffenen Vereinbarungen einen Belegungsmodus festzulegen. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass diese Problematik in einem ersten Schritt mit dem Geschäftsführer der ISD besprochen worden sei. In weiterer Folge wären die drei privaten Heimträger angeschrieben worden, zukünftig Belags-

zahlen und die Belegungsverteilung (Anteil Innsbrucker BürgerInnen) quartalsmäßig der MA IV mitzuteilen. Die bislang eingetroffenen Unterlagen würden belegen, dass die geforderte Quote von 80 % gemessen an den Alten- und Pflegebetten für Innsbrucker BürgerInnen eingehalten worden sei. Sollte ein Quote unterschritten werden, dann wurde von der MA IV auf die Möglichkeit für die Stadt verwiesen, die fehlenden Plätze aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen.

Nicht beanspruchte Skontoabzugsmöglichkeit

Hinsichtlich einer an das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II gerichteten Eingangsrechnung in der Höhe von brutto € 117,84 (für den Ankauf einer Startbatterie für ein Dienstfahrzeug der Mobilen Überwachungsgruppe) bemängelte die Kontrollabteilung, dass die angebotene 2 %-ige Skontoabzugsmöglichkeit nicht beansprucht worden ist. Obwohl die Nichtbeanspruchung des Skontos in diesem Fall geringe finanzielle Auswirkungen mit sich bringt, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Erwägungen, angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten lückenlos auszunutzen. Im Anhörungsverfahren sagte die betroffene Dienststelle zu, dass die mit der Buchhaltung befassten Mitarbeiter angehalten worden wären, bei der künftigen Verbuchung von Rechnungen besonders auf die allfällige Möglichkeit eines Skontoabzuges zu achten.

Periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen

Im Zuge der laufenden Belegprüfung wurde von der Kontrollabteilung eine Rechnung vom 30.12.2013 an den städtischen Bauhof Saggen für 2 Lamellenstopfen für Rundrohre aus Polyethylen über einen Gesamtbetrag in Höhe von brutto € 4,87 überprüft. Die Kontrollabteilung bemängelte aus formaler Sicht, dass der Rechnungsbetrag zu Lasten des aktuellen Haushaltsjahres 2014 eingewiesen worden ist, obwohl die Rechnung mit Datum 30.12.2013 fakturiert wurde (Leistungserbringung somit im Haushaltsjahr 2013). Die Kontrollabteilung empfahl, der periodenreinen Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Das Amt für Straßenbetrieb der MA III sagte in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme zu, im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung der Kontrollabteilung die periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen künftig besonders zu beachten.

Periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen

Im Rahmen einer Belegkontrolle hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung über den Betrag von € 108,00 betreffend die All-in-Miete für das erste Quartal des Jahres 2014 für das Kopiergerät des städtischen Kindergartens Reichenau Süd behoben. Die Kontrollabteilung bemängelte, dass die vom Lieferanten mit Datum 06.01.2014 fakturierte Rechnung von der Dienststelle zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 eingewiesen worden ist, obwohl Rechnungs- und Leistungsdatum dem Haushaltsjahr 2014 zuzuordnen sind. Von ihr wurde daher empfohlen, künftig die periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen besonders zu beachten. Im Anhörungsverfahren wurde von der betroffenen Dienststelle darauf hingewiesen, dass alle mit der Rechnungsbearbeitung betrauten Mitarbeiter auf die periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen aufmerksam gemacht worden wären.

Übernahme von
Betriebskosten für den
Verein Innsbrucker
Feuerwehroldtimerclub

Von der städtischen Berufsfeuerwehr wurde an die IIG & Co KG unter dem Titel „Gst. 2493/1 KG Hötting / Steinhäusl“ der auf das erste Halbjahr 2014 entfallende Betrag von € 165,60 (mtl. € 27,60) der Betriebskosten für dieses Objekt überwiesen. Dieses aus Stein bestehende Gebäude befindet sich örtlich unterhalb der (alten) Feuerwache Kranebitten (Kranebitter Allee 220). Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass sowohl für die (alte) Feuerwache Kranebitten als auch das „Steinhäusl“ Bittleihverträge zwischen der IIG & Co KG bzw. der Stadt Innsbruck als Leihgeber und dem Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ als Leihnehmer bestehen. Die abgeschlossenen Prekariumsvereinbarungen sehen die Nutzung der Objekte ausschließlich zum Einstellen von Feuerwehr-Oldtimern vor. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch das (alte) Feuerwehrhaus Allerheiligen (Allerheiligenhofweg 30) dem Verein prekaristisch überlassen worden ist. Für dieses Objekt gelangt ein monatlicher Betrag in Höhe von brutto € 39,60 zur Vorschreibung. Aufgrund der vorgefundenen vertraglichen Konstellation – Vertragspartner der IIG & Co KG bzw. der Stadt Innsbruck war der Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ – war die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die Vorschreibungen der Leihgeber direkt an die Berufsfeuerwehr Innsbruck gerichtet waren. Dieser Umstand wurde vom Branddirektor in der Weise begründet, als die tatsächliche Bezahlung der vorgeschriebenen Beträge über das Budget der städt. Berufsfeuerwehr erfolgt. Diese Vorgehensweise sei mit dem ressortzuständigen 2. Vizebürgermeister so abgestimmt. Inhaltlich argumentierte der Branddirektor die Zahlungsübernahmen damit, dass der Verein für die Stadt (bzw. die Berufsfeuerwehr) eine Leistung insofern erbringen würde, indem er alte und erhaltungswürdige Feuerwehrfahrzeuge betreue, was ansonsten (wenn dies nicht vom Verein erfolgen würde) die Berufsfeuerwehr zu bewerkstelligen hätte. Aus formaler Sicht machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die Bezahlung der Vorschreibungen durch die städt. Berufsfeuerwehr ohne entsprechenden Titel (also ohne vertragliche Grundlage) erfolgte. Dies deshalb, da die zugrunde liegenden Bittleihverträge als Vertragspartner den Verein vorsehen. Insofern müssten die Vorschreibungen von den Leihgebern auch an den Verein gerichtet werden. Die Kontrollabteilung empfahl der städt. Berufsfeuerwehr, in Zusammenarbeit mit den Leihgebern die Vorschreibungen künftig formal korrekt an den Verein Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub zu richten. Darüber hinaus wurde empfohlen, die Umstände, welche die Zahlungsübernahme durch die städt. Berufsfeuerwehr begründen (Leistungen des Vereines für die Stadt), schriftlich in bspw. einem Aktenvermerk zu dokumentieren und diesen vom ressortzuständigen Vizebürgermeister „freigeben“ zu lassen. Im Anhörungsverfahren informierte die städt. Berufsfeuerwehr darüber, dass in Entsprechung der Empfehlung der Kontrollabteilung von ihr ein Rohentwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub und der Stadt Innsbruck erarbeitet worden wäre. Dieser Rohentwurf befindet sich derzeit zur rechtlichen Prüfung im Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I. Nach dieser rechtlichen Prüfung sei geplant, diese Vereinbarung dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen und in der Folge zu unterfertigen. Sodann wäre beabsichtigt, die IIG & Co KG hinsichtlich der korrekten Rechnungslegung zu informieren. Nach Abschluss dieser Bearbeitungskette wurde angekündigt, der Kontrollabteilung die unterfertigte Vereinbarung zu übermitteln.

Nicht beanspruchte Skontoabzugsmöglichkeit

Die Kontrollabteilung hat eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung geprüft, mit der die Kosten für Keilrahmenbilder in Höhe von € 230,85 beglichen worden sind. Die Bezahlung der Rechnung erfolgte ohne die angebotene 2 %-ige Skontoabzugsmöglichkeit. Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten lückenlos auszunutzen. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme erklärte die betroffene Dienststelle die näheren Umstände der Nichtbeanspruchung der Skontoabzugsmöglichkeit. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass alle mit dem Rechnungswesen betrauten Mitarbeiter angehalten worden wären, gewährte Skonti grundsätzlich zu berücksichtigen.

Anschaffung eines mobilen Fahrzeugeinrichtungssystems

Im Rahmen der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung den Anschaffungsvorgang eines mobilen Fahrzeugeinrichtungssystems für ein Dienstfahrzeug der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) überprüft. In diesem Zusammenhang war zu beanstanden, dass der von der Lieferfirma angebotene Skontoabzug nicht lukriert worden ist. Die Kontrollabteilung hat empfohlen, den von den Firmen angebotenen Zahlungskonditionen künftig besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren wandte die geprüfte Dienststelle ein, dass die gegenständliche Rechnung erst zwei Tage nach Ablauf der Skontofrist bei ihr eingelangt sei und deshalb der Skontoabzug nicht mehr in Anspruch genommen hätte werden können. Seitens des Amtes bestünde kein Einfluss auf eine rasche Übermittlung von Rechnungen durch Lieferanten.

Periodengerechte Abrechnung

Anlässlich der Überprüfung zweier Rechnungen betreffend die Verrechnung von Personalkosten, welche der ISD im Zusammenhang mit der Freizeitbetreuung für den Tagesheimbetrieb in den Innsbrucker Pflichtschulen erwachsen waren, hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Auszahlungsvorgänge zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 abgewickelt wurden, obwohl die Leistungen im November und Dezember 2013 erbracht worden sind. Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die zum Jahresabschluss 2013 seitens der Frau Bürgermeisterin ergangenen Verfügung hin und empfahl, die periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen zu beachten.

In der Stellungnahme wies die geprüfte Dienststelle darauf hin, dass die beiden Rechnungen am 15. Jänner im Amt eingelangt seien. Die anschließende Prüfung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch das Referat Bezirksschulangelegenheiten habe eine gewisse Zeit in Anspruch genommen, so dass die Rechnungen erst am 20. Februar weiter bearbeitet und gebucht hätten werden können. Zu diesem Zeitpunkt habe nicht mehr auf das alte Buchungsjahr zugegriffen werden können.

Die Kontrollabteilung anerkannte durchaus eine sorgfältige Prüfung der Fakturen auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit, vertrat aber die Meinung, dass dies auch in weniger als fünf Wochen zu bewerkstelligen sein sollte. Aus der Sicht der Kontrollabteilung hätte daher eine (periodengerechte) Erfassung im alten Rechnungsjahr, natürlich unter der Voraussetzung eines ausreichenden Deckungsansatzes, ohne Weiteres möglich sein sollen.

Verbuchung von Aufwendungen auf der korrekten Voranschlagspost des städtischen Haushaltes

Geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung im Zusammenhang mit den Kosten für Geschenke (Strickmützen) an neue Mitarbeiter der Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der Willkommensveranstaltung. Verbucht wurden diese Ausgaben auf der Vp. 1/091000-729000 – Personalausbildung und Fortbildung, Sonst. Ausgaben. Nach Ansicht der Kontrollabteilung gelten derartige Kosten jedoch als Freiwilliger Sozialaufwand und sollten deshalb auf dem dafür vorgesehenen Konto verbucht werden.

Nach Rücksprache mit dem involvierten Amt ist eine Umbuchung des Betrages auf die Vp. 1/099000-590080 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Freiw. Sozialleistungen S 120 vorgenommen und in Kopie der Kontrollabteilung übermittelt worden.

Korrektur der Auszahlungsanordnung – Umbuchung

Im Rahmen der lfd. Gebarungsüberwachung hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung bezüglich der Kosten für den Druck der Einladungskarten im Rahmen der Veranstaltung „50 Jahre Olympiastadt“ geprüft. Die betreffende Rechnung ist vom Amt für Sport auf der Vp. 1/269000-757050 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut.Jahressubvention S530 verbucht worden. Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung nach dem Grund der Verbuchung auf diesem Konto erklärte der zuständige Sachbearbeiter, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt habe. Im Voranschlag für das Jahr 2014 seien für diese Veranstaltung unter dem Sammelnachweis S531 – Sondersubventionen Sport € 290.000,00 budgetiert worden. Die in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen werden daher auf der dafür vorgesehenen Vp. 1/269000-757325 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Lfd. Transferzlg.-Sondersubventionen S531 erfasst.

Im Einvernehmen mit dem betreffenden Amt ist eine Korrektur der Auszahlungsanordnung vorgenommen und der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt worden.

Vollständige Rechnungsangaben

Im Zuge der Belegkontrollen wurde von der Kontrollabteilung eine Rechnung in Höhe von € 248,10 für drei Jahresvignetten 2014 für Dienstfahrzeuge geprüft. Die Kontrollabteilung vermisste in diesem Zusammenhang einen Vermerk, für welche Dienstfahrzeuge (pol. Kennzeichen) die Vignetten angeschafft worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Amtsvorstand empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig bei den Ausgaben für Dienstfahrzeuge die betreffenden Kennzeichen auf der jeweiligen Rechnung anzuführen. In der diesbezüglichen Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Besichtigung

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragneh-

mers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Schlussbesichtigung der besicherten Leistung(en) durch.

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt in der Regel eine Mangelbehebung durch diesen. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im Zuge der Abnahmebegehung „Sanierung Sieglangersteg“ waren im Bereich der Belagsentwässerung Mängel zu beanstanden, welche dem ausführenden Unternehmen zur Behebung im Rahmen der Gewährleistung übertragen wurden. Der aushaftende Rücklass wurde freigegeben. Die Haftbriefsumme betrug € 24.434,93.

4 Vergabekontrollen

Prüfumfang und Ergebnisse

Im Verlauf des I. Quartals 2014 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 7 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 936.781,76 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2013) bis zum 31. Dezember 2014 angehobenen Subschwelligkeiten wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Die kontrollierten Vergabevorgänge fanden ausnahmslos im Unterschwellenbereich der aktuellen Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.05.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.06.2014 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
I. Quartal 2014

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.05.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.06.2014 zur Kenntnis gebracht.